

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Die Ortsgruppe Groß-Umstadt des Odenwaldklub - gegründet 1882 - hat ihren Sitz in Groß-Umstadt. Sie ist unter dem Namen "Odenwaldklub Ortsgruppe Groß-Umstadt e. V." im Vereinsregister beim Amtsgericht Dieburg eingetragen und gehört dem Odenwaldklub e.V. (Sitz in Darmstadt) an.
2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Grundsätze und Aufgaben

1. Die Ortsgruppe Groß-Umstadt verfolgt die Grundsätze und Aufgaben des Verbandes Deutscher Gebirgs- und Wandervereine, sowie des Odenwaldklub e.V.
2. Sie verfolgt ausschließlic und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung". Zweck des Vereins ist insbesondere die Förderung des Wanderns.

Der Satzungszweck wird besonders verwirklicht durch

- a) Pflege des Wanderns für jedermann, insbesondere auch des Schul- und Jugendwanderns. Anlage, Markierung, Ausstattung und Betreuung von Wanderwegen und Wanderparkplätzen, Schaffung und Unterhaltung von Wanderheimen sowie von anderen Einrichtungen zur Förderung des Wanderns.
- b) Naturschutz- und Landschaftspflege als Daseinsvorsorge für die Allgemeinheit und als wesentlicher Bestandteil des Umweltschutzes.
- c) Pflege des Heimatgedankens und der Völkerverständigung, insbesondere der Förderung der europäischen Zusammenarbeit.

3. Der Verein ist selbstlos tätig: er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke

4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied der Ortsgruppe können natürliche und juristische Personen werden.

2. Die Anmeldung ist schriftlich an den Vorstand der Ortsgruppe zu richten. Bestehen Bedenken gegen die Aufnahme, so entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
3. Die Mitglieder sind zur Zahlung des von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrags verpflichtet.
4. Forstamtsleiter und Revieramtsleiter der Forstverwaltungen im Bereich der Ortsgruppe werden als beitragsfreie Mitglieder mit ihrer Zustimmung geführt.
5. Mitglieder, die sich um die Ortsgruppe besondere Verdienste erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet darüber.
6. Die Mitglieder der Ortsgruppe sind zugleich Mitglieder des Gesamtklubs. Sie sind zur Teilnahme an seinen Veranstaltungen und zur Benutzung seiner Einrichtungen berechtigt.
7. Der Austritt erfolgt schriftlich beim Vorstand der Ortsgruppe und ist nur zum Ablauf eines Jahres zulässig.
8. Ein Mitglied kann bei wiederholten Verstößen gegen die Satzung, bei ehrenrührigen Handlungen oder bei grober Schädigung der Interessen des Odenwaldklub nur durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit ausgeschlossen werden. Kommt ein Mitglied seiner Beitragspflicht trotz Mahnung nicht nach, so entscheidet der Vorstand über seinen Ausschluss.

§ 4 Organe der Ortsgruppe

Die Organe der Ortsgruppe sind

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand ordnungsgemäß, spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin, schriftlich einzuberufen. Sie muss mindestens jährlich einmal stattfinden.
2. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 15. Lebensjahr vollendet haben.
3. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
4. Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten der Ortsgruppe, soweit sie nicht durch diese Satzung dem Vorstand übertragen worden sind. In der Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a) Entgegennahme der Jahresberichte und Abrechnung über das abgelaufene Geschäftsjahr und der Bericht der Rechnungsprüfer,
 - b) Entlastung des Vorstandes,
 - c) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,

- d) Festsetzung des Mitgliederbeitrags
 - e) Entschließungen über Anträge an den Hauptbeirat oder an die Hauptversammlung des Gesamtklubs,
 - f) Zustimmung zu Satzungsänderungen der Deutschen Wanderjugend im Odenwaldklub der Ortsgruppe,
 - g) Entscheidungen über Anträge, die mindestens drei Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden eingegangen sind.
5. Bei Satzungsänderungen und Auflösung der Ortsgruppe gelten die Vorschriften des Vereinsrechts (§ 33 und 41 BGB), falls die Satzung der Ortsgruppe nichts anderes bestimmt.
6. Die Mitgliederversammlung ist in jeden Fall bei ordnungsmäßiger Einladung beschlussfähig
7. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie müssen einberufen werden, wenn dies mindestens zwanzig stimmberechtigte Mitglieder durch einen schriftlich begründeten Antrag verlangen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist binnen Monatsfrist einzuberufen. Bei der Einladung gilt die Frist des Absatzes 1.

§ 6 Vorstand

1. der Vorstand besteht aus:
dem Vorsitzenden
dem stellvertretenden Vorsitzenden
dem Schriftführer
dem Rechner
dem Wanderwart
dem stellvertretenden Wanderwart
dem Naturschutzwart
4 Beisitzern und
2 Delegierten der Deutschen Wanderjugend im Odenwaldklub der Ortsgruppe.
2. der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Delegierten der Deutschen Wanderjugend im Odenwaldklub der Ortsgruppe werden von dieser benannt.
- 2a. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Rechner und der Wanderwart. Immer zwei, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
3. der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
4. Der Vorstand hat:
- a) die Geschäfte der Ortsgruppe zu leiten und ihre Mittel zu verwalten,
 - b) Die Ortsgruppe nach außen zu vertreten,
 - c) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen.

§ 7 Abstimmungen und Wahlen

1. Abstimmungen erfolgen offen. Geheime Abstimmung muss erfolgen, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied das verlangt. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt. Bei mehreren Anträgen in der gleichen Sache hat der weitestgehende Antrag den Vorrang.

2. Wahlen erfolgen geheim. Offene Wahlen sind zulässig, wenn kein Stimmberechtigter widerspricht. Wählbar ist nur, wer sich vor der Wahl mit ihrer Annahme einverstanden erklärt hat. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Erreicht keiner der Vorgeschlagenen diese Mehrheit, dann findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerben statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit wird die Wahl wiederholt. Bleibt es bei der Stimmengleichheit, dann entscheidet das Los, das das älteste anwesende Mitglied zieht.

§ 8 Satzungsänderung

Über Änderungen der Satzung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei viertel der abgegebenen, gültigen Stimmen. Anträge auf Satzungsänderung müssen spätestens einen Monat vor Ende des Geschäftsjahr schriftlich beim Vorsitzenden eingegangen sein. Die beabsichtigte Satzungsänderung ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung wörtlich anzugeben.

§ 9 Auflösung der Ortsgruppe

1. Die Auflösung der Ortsgruppe kann nur durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung und nur mit einer Mehrheit von drei viertel der abgegebenen gültigen Stimmenmehrheit beschlossen werden. Die zum Zwecke der Auflösung der Ortsgruppe einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Monate vorher unter Angabe des Zweckes einberufen worden ist.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung der Ortsgruppe fällt das Ortsgruppenvermögen an den Gesamtodenwaldklub. Der Gesamtodenwaldklub - Sitz Darmstadt - ist nach § 27 seiner Satzung als gemeinnützig anerkannt. Er verwendet das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke.

§ 10 Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt mit dem Zeitpunkt der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.